

**Deutsche Allianz
Meeresforschung
eingetragener Verein,
Berlin**

Bericht über die Prüfung
der Jahresrechnung
für das Haushaltsjahr 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	3
B. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
E. ERGÄNZENDE AUSFÜHRUNGEN	9
F. SCHLUSSBEMERKUNG	11

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
2. Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022
3. Mittelverwendungsrechnung
4. Prüfungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten</p>

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Vorstand der Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein, Berlin (nachfolgend „Verein“), hat uns mit der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Die Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Jahresrechnungen von Vereinen. Spezielle Regelungen in der Satzung bestehen nicht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung der Jahresrechnung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir wurden nicht beauftragt, vertiefende Prüfungshandlungen im Sinne des § 53 HGrG vorzunehmen und über diese Prüfung gesondert zu berichten.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.) sowie unter Berücksichtigung des IDW PS 750 „Prüfung von Vereinen“.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein, Berlin.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS

Den Prüfungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 2022

An die Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein, Berlin

Wir haben eine Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein - bestehend aus der Einnahmen- / Ausgaben-Rechnung - unter Zugrundelegung der Buchführung durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung 2022. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsgegenstand abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Anwendung des für die Prüfung von Vereinen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard (IDW PS 750) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Prüfungsgegenstand frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Prüfungsgegenstand enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in dem Prüfungsgegenstand ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Prüfungsgegenstands. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Kammer abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der Jahresrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung der Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Auftragsbedingungen

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen zur Weitergabe und zur Haftung, auch gegenüber Dritten. Entsprechend kommt bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Haftungsregelung (insbesondere § 323 Abs. 2 HGB) mit einer Haftungsbegrenzung auf 1 Mio. € bzw. 4 Mio. € zur Anwendung. Für Leistungen, die nicht Bestandteil gesetzlich vorgeschriebener Prüfung sind, gilt Nr. 9 Abs. 2 der IDW Auftragsbedingungen mit einer Haftungsbegrenzung von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. €.

Leipzig, 11. Juli 2023

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Zätzsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer“

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juli 2023 in unseren Büroräumen durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresrechnung schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung seiner Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Prüfungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Während der gesamten Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie die Größe und Komplexität des Vereins und die erlangten Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde. Im individuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Wir haben bei unserer Prüfung die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. Im Ergebnis unserer Prüfungsplanung haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen stichprobenweise Belegprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir auch die Einhaltung der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Auszahlungsanweisungen geprüft.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgendem Prüfungsschwerpunkt geführt:

- Kontengliederung vor dem Hintergrund der Wirtschaftsplanpositionen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 der Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein, Berlin, ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab unter Berücksichtigung der Hinweise und Erläuterungen in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresrechnung abgebildet.

Die kameralistische Finanzbuchhaltung wird über die Software DATEV erstellt.

Das Rechnungswesen des Vereins ist nach dem Prinzip der kameralistischen Buchführung organisiert. Einnahmen und Ausgaben werden in Konten nach DATEV-Positionen gegliedert.

Die Gliederung entspricht nicht den Strukturen des Wirtschaftsplans. Vor diesem Hintergrund bedarf es für die Rechenschaftslegung im Rahmen der Jahresrechnung manueller Überleitungen in Excel-Dokumentationen, um einen entsprechenden Plan-Ist-Vergleich darstellen zu können.

Für Zwecke der Jahresrechnung, Überleitung auf die Mittelverwendungsrechnung sowie den Vermögensstatus werden weitere manuelle Datenaufbereitungen vorgenommen, da Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens sowie Abschreibungen im Sinne der handelsrechtlichen Buchführung gesondert abzubilden sind.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist auf eine Steuerberatungsgesellschaft ausgelagert.

Das Anlagenverzeichnis wird ebenfalls in DATEV geführt.

Das vom Verein eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Diese sind auskunftsgemäß sehr informeller Art. Eine Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Freigabe von Rechnungen wird seit 2022 überwiegend dokumentiert.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den sinngemäßen Vorschriften von Landeshaus- und Bundeshaushaltsordnungen aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Jahresrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Jahresrechnung entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Nicht Gegenstand dieser Prüfung ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung).

E. ERGÄNZENDE AUSFÜHRUNGEN

1. Jahresrechnung

a) Grundsätzliche Feststellungen

Der Verein führt die Rechnungslegung für die Einnahmen und Ausgaben nach kameralistischen Grundsätzen, die allerdings infolge der verwendeten Buchhaltungssoftware (DATEV) zur Rechnungslegung am Stichtag durch manuelle Überleitungen ergänzt werden muss. Zu den Korrekturen verweisen wir auf die Überleitungsrechnung (Anlage 3).

Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Vereins abgeleitet.

Die eingesehenen Belege ergaben keine wesentlichen Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Mittelverwendung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass einige der Aufwendungen der Imagewerbung / Lobbyarbeit für die DAM zuzurechnen sind. Aus den Bescheiden ergab sich jedoch kein Anhaltspunkt, dass diese Aufwendungen nicht förderfähig sind.

b) Hinweise zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

Der Vorstand hat für das Haushaltsjahr 2022 einen Wirtschaftsplan aufgestellt. Diesen haben wir im Weiteren für den Soll-Ist-Vergleich herangezogen.

Vor dem Hintergrund der uns vorgelegten Unterlagen und erhaltenen Informationen werden nicht verbrauchte Fördermittel in der Vermögensübersicht als Verbindlichkeiten gegenüber dem Zuwendungsgeber ausgewiesen, wobei haushaltstechnisch Ausgabenreste im Zusammenhang mit Gehaltszahlungen aus dem Monat Dezember des jeweils dargestellten Wirtschaftsjahres unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen sind.

Der Verein kann infolge seiner bisherigen Satzungsregelungen kein Eigenkapital aus den nicht verbrauchten Mitteln thesaurieren.

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 13. April 2022 für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte eine Fehlbetragsfinanzierung, die unter dem Vorbehalt der Verwendungsnachweisprüfung des Jahres 2021 steht. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung der Jahresrechnung war die Verwendungsnachweisprüfung für den Zeitraum 2018 bis 2020 abgeschlossen.

Die Haushaltsreste für 2021 betragen lt. Bescheid € 265.165,63 abzgl. nicht beglichener Verbindlichkeiten in Höhe von € 7.889,07 und somit € 257.276,56. Diese werden den Einnahmen zugerechnet und erhöhen somit die für 2022 bereitgestellten Mittel auf € 1.189.390,00.

Der Verein hat in 2022 weitere Projektförderungen erhalten. Diese Projekte waren:

- Ocean Future Labs,
- Interaktiver Weltozean,
- Digitales Informationsportal.

Die Zuwendungen werden unter den Sonstigen Einnahmen und die Ausgaben für diese Projekte unter den sonstigen Ausgaben abgebildet. In die Projekte wurden auch anteilige Personalkosten verrechnet. Infolge dessen ergibt sich bei der Darstellung der Jahresrechnung rechnerisch ein Einnahmeüberhang beim Vergleich der sonstigen Einnahmen im Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben vor Umgliederung des Personalaufwands (siehe auch Anlage 3).

c) Vermögensaufstellung

Die Vermögensaufstellung ist als Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

Das Anlagevermögen wurde zu Nettowerten (Anschaffungskosten abzgl. Abschreibungen) dargestellt. In gleicher Höhe wird auf der Passivseite ein Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen ausgewiesen.

Das ausgewiesene Bankguthaben entspricht den Bestand des Bankkontos zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung von Wertstellungen für das jeweilige Haushaltsjahr.

Im Weiteren verweisen wir auf bereits erfolgte Ausführungen unter Punkt b).

d) Mittelverwendungsrechnung

Um eine Überleitung der Vermögensaufstellung auf die Jahresrechnung zu ermöglichen, wurde diesem Bericht die Anlage 3 beigelegt.

e) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wir sind nicht beauftragt, weitergehende Untersuchungen im Sinne des Fragenkatalogs zu § 53 HGrG und hier insbesondere zu Vergaben vorzunehmen. Infolge dessen können keine Aussagen zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Über unser Prüfungsergebnis zur Jahresrechnung der Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein, Berlin, für das Haushaltsjahr 2022 berichten wir in Übereinstimmung bzw. Anlehnung mit den gesetzlichen Vorschriften. Unserer Berichterstattung liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Leipzig, 11. Juli 2022

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zätzsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Jahresrechnung 2022

A. Einnahmen	Plan 2021	31.12.2021	Abweichung	Plan 2022	31.12.2022	Abweichung
	€	€	€	€	€	€
1. Einnahmen Länder	1.287.625,00	1.287.625,00	0,00	1.189.390,00	1.090.274,17	-99.115,83
2. Einnahmen HGF	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Einnahmen Mitgliedsbeiträge	120.000,00	0,00	-120.000,00	146.250,00	204.375,00	58.125,00
4. Einnahmen sonstige	0,00	5.481,99	5.481,99	0,00	268.600,00	268.600,00
Summe Einnahmen:	1.407.625,00	1.293.106,99	-114.518,01	1.335.640,00	1.563.249,17	227.609,17
B. Ausgaben						
1. Ausgaben Personal	-748.725,00	-513.456,61	235.268,39	-648.440,00	-685.245,23	-36.805,23
2. Ausgaben Verwaltung / Geschäftsbetrieb	-231.000,00	-276.497,92	-45.497,92	-208.000,00	-226.475,47	-18.475,47
3. Ausgaben Sächliches	-257.900,00	-85.999,56	171.900,44	-449.700,00	-221.061,90	228.638,10
4. Ausgaben Investitionen	-70.000,00	-61.175,70	8.824,30	-29.500,00	-13.923,52	15.576,48
5. Ausgaben sonstige	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	-229.776,37	-229.776,37
6. Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückzahlung Länder	0,00	-55.942,36	-55.942,36	0,00	-257.276,56	-257.276,56
Summe Ausgaben:	-1.407.625,00	-1.093.072,15	314.552,85	-1.335.640,00	-1.633.759,05	-298.119,05
Kassenrest zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (ohne Vortrag Vorjahr)						
		200.034,84			-70.509,88	

**Vermögensstatus
zum 31. Dezember 2022**

Aktiva	<u>31.12.2022</u>	<u>Vorjahr</u>	Passiva	<u>31.12.2022</u>	<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1. entgeltlich erworbene Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte sowie ähnliche Rechte	7.316,00	34.941,00	II. Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2. geleistete Anzahlungen	<u>29.736,70</u>	<u>29.736,70</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>37.052,70</u>	<u>64.677,70</u>	B. Sonderposten		
II. Sachanlagen			Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen	<u>72.790,70</u>	<u>102.644,70</u>
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.738,00	37.967,00	C. Verbindlichkeiten		
	<u>35.738,00</u>	<u>37.967,00</u>	I. Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten zweckgebundenen Zuwendungen	183.209,08	257.379,96
	<u>72.790,70</u>	<u>102.644,70</u>	II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.446,67</u>	<u>7.785,67</u>
B. Umlaufvermögen				<u>194.655,75</u>	<u>265.165,63</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
II. Kasse, Bank	194.655,75	265.165,63			
	<u>194.655,75</u>	<u>265.165,63</u>			
	<u>267.446,45</u>	<u>367.810,33</u>		<u>267.446,45</u>	<u>367.810,33</u>

Berlin, 30. Mai 2023

Überleitung zur Jahresrechnung 2022

	Erträge / Aufwendungen 2022 (lt. DATEV)	Umgliederungen	Bezahlung offene Verbindlichkeiten vom 31.12.2021 in 2022 / Umwidmung Fördermittelreste aus 2021 lt. Bescheid	Zuführung offene Verbindlichkeiten per 31.12.2022	Abschreibungen 2022	Zahlungen für Zugänge zum Anlagevermögen in 2022	Einnahmen / Ausgaben 2022
	€		€	€	€	€	€
A. Bankguthaben 1. Januar 2021							265.165,63
B. Erträge/Einnahmen							
1. Einnahmen Länder	832.997,61	0,00	257.276,56	0,00	0,00	0,00	1.090.274,17
2. Einnahmen HGF	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Einnahmen Mitgliedsbeiträge	204.375,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	204.375,00
4. Einnahmen sonstige	268.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	268.600,00
Summe:	1.305.972,61	0,00	257.276,56	0,00	0,00	0,00	1.563.249,17
C. Aufwendungen/Ausgaben							
1. Ausgaben Personal	-635.438,62	-53.467,61	-7.785,67	11.446,67	0,00	0,00	-685.245,23
2. Ausgaben Verwaltung / Geschäftsbetrieb	-114.112,44	-112.363,03	0,00	0,00	0,00	0,00	-226.475,47
3. Ausgaben Sächliches	0,00	-221.061,90	0,00	0,00	0,00	0,00	-221.061,90
4. Ausgaben Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.923,52	-13.923,52
5. Ausgaben sonstige	-616.668,91	386.892,54	0,00	0,00	0,00	0,00	-229.776,37
6. Abschreibungen	-43.777,52	0,00	0,00	0,00	43.777,52	0,00	0,00
7. Rückzahlung Länder	0,00	0,00	-257.276,56	0,00	0,00	0,00	-257.276,56
Summe:	-1.409.997,49	0,00	-265.062,23	11.446,67	43.777,52	-13.923,52	-1.633.759,05
Bankguthaben zum 31. Dezember 2021							194.655,75

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 2022

An die Deutsche Allianz Meeresforschung e.V., Berlin

Wir haben eine Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein - bestehend aus der Einnahmen- / Ausgaben-Rechnung - unter Zugrundelegung der Buchführung durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung 2022. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsgegenstand abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Anwendung des für die Prüfung von Vereinen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard (IDW PS 750) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Prüfungsgegenstand frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Prüfungsgegenstand enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in dem Prüfungsgegenstand ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Prüfungsgegenstands. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Kammer abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der Jahresrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung der Deutsche Allianz Meeresforschung eingetragener Verein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Auftragsbedingungen

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen zur Weitergabe und zur Haftung, auch gegenüber Dritten. Entsprechend kommt bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Haftungsregelung (insbesondere § 323 Abs. 2 HGB) mit einer Haftungsbegrenzung auf 1 Mio. € bzw. 4 Mio. € zur Anwendung. Für Leistungen, die nicht Bestandteil gesetzlich vorgeschriebener Prüfung sind, gilt Nr. 9 Abs. 2 der IDW Auftragsbedingungen mit einer Haftungsbegrenzung von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. €.

Leipzig, 11. Juli 2023

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zätzsich-Loos
Wirtschaftsprüfer

Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.